

II - 215 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/46-Pr.2/79

1979 08 29

80/AB

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 W i e n

1979 -08- 31
 zu 28/1

Auf die Anfrage der Abgeordneten Sandmeier und Genossen vom 2. Juli 1979, Nr. 28/J, betreffend steuerliche Berücksichtigung von "Leistungen im Dienste der Allgemeinheit", beehre ich mich mitzuteilen:

Gemäß § 10 Abs. 2 Z. 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ermäßigt sich die Steuer - von bestimmten, jedoch für den in der Anfrage dargestellten Fall nicht relevanten Ausnahmen abgesehen - für die Leistungen der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 38 der Bundesabgabenordnung), auf 8 %. Daraus ergibt sich, daß der ermäßigte Steuersatz für die Umsätze eines Fremdenverkehrs- und Verschönerungsvereines nur dann zur Anwendung gelangen kann, wenn der Verein gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung verfolgt. Auch die in anderen Steuergesetzen (z.B. im Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- oder Vermögensteuergesetz) vorgesehenen Begünstigungen für Vereinigungen, die gemeinnützigen Zwecken dienen, richten sich nach den genannten einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung.

Eine Ausweitung der in Rede stehenden umsatzsteuerlichen Begünstigungsbestimmung dahingehend, daß auch bestimmte Leistungen von Körperschaften, die den Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Bundesabgabenordnung nicht entsprechen, dem ermäßigten Steuersatz unterliegen sollen, wird von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen sowohl aus grundsätzlichen Erwägungen als auch im Hinblick auf die damit verbundenen weitreichenden Beispielsfolgen nicht in Erwägung gezogen. Dazu kommt, daß für Kultur- und Verschönerungs-

- 2 -

vereine durchaus die Möglichkeit besteht, durch Streichung sämtlicher die Fremdenverkehrsförderung betreffender Satzungspunkte die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die nach der Bundesabgabenordnung vorgesehenen Erfordernisse für das Vorliegen einer gemeinnützigen Betätigung erfüllt werden.

Insoweit die gegenständliche parlamentarische Anfrage auf eine Änderung der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Bundesabgabenordnung abzielt, wird folgendes ausgeführt:

Nach den §§ 34 Abs. 1 in Verbindung mit 40 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung sind Begünstigungen wegen Betätigung für gemeinnützige Zwecke unter anderem an die Voraussetzung geknüpft, daß die eine solche Begünstigung anstrebbende Körperschaft diese Zwecke unmittelbar erfüllt, also selbst die Allgemeinheit dadurch fördert, daß sie durch ihre Aktivitäten dem Gemeindewohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dem neben anderen das Gemeinnützigkeitsrecht beherrschenden Grundsatz der Unmittelbarkeit der Verwirklichung eines Zweckes liegt der Gedanke zugrunde, daß Betätigungen einer Begünstigung wegen Gemeinnützigkeit dann nicht teilhaftig werden sollen, wenn in erster Linie einem bestimmten engeren Kreis von Personen und erst in weiterer Linie der Allgemeinheit eine Förderung zugute kommt; weiters sollte es durch diesen Grundsatz wohl entbehrlich gemacht werden, die in der Praxis in Einzelfällen wohl kaum lösbare Frage zutreffend zu klären, ob nicht mittelbar die Allgemeinheit dann doch von einer zunächst nicht an sie gerichteten Tätigkeit Nutzen zieht. Auf Grund der aufgezeigten Gesichtspunkte sollte bei Gewährung des wegen Betätigung für gemeinnützige Zwecke zu leistenden Abgabenverzichtes nicht von dem Erfordernis der Unmittelbarkeit der Förderungstätigkeit abgegangen werden.

Im besonderen Fall der Fremdenverkehrs- und Verschönerungsvereine liegt insofern keine Förderung der Allgemeinheit vor, als durch die von diesen Vereinen erstrebte Fremdenverkehrsförderung in erster Linie ein bestimmter Zweig der Allgemeinheit, nämlich die Fremdenverkehrswirtschaft, gefördert wird, und sich eine Förderung der Allgemeinheit nur mittelbar aus dem Aufblühen dieses genannten Zweiges der Wirtschaft ergibt. Insoweit die

./.
www.parlament.gv.at

- 3 -

Mitglieder der Fremdenverkehrsvereine von der Förderungstätigkeit der Vereine auch selbst betroffen sind, widerspricht dies auch den dem Gemeinnützigkeitsrecht zugrundeliegenden Gedanken, daß eine Begünstigung nur Platz greifen soll, wenn Gemeinsinn - als Gegensatz zu wirtschaftlichem Eigennutz - als bestimmende Ursache für das dem Gemeinwohl dienende Verhalten vorliegt.

